

Software Escrow

Sicherheitshinterlegung von Quellcode - wann und wie macht es Sinn?

Von Stephan Peters, Deposix GmbH, München. Inklusive Kriterienkataloge am Ende.

IT Sicherheit. Vor dem Hintergrund der schlechten Wirtschaftslage hat die Anzahl von Insolvenzanträgen wieder deutlich zugenommen – auch und vor allem in der Technologie- und Softwarebranche. Viele IT-Verantwortliche von Standardsoftware in Behörden und Unternehmen sind verunsichert und sehen sich mit einer Reihe kritischer Fragen konfrontiert: „Wie gesund sind die Hersteller der eingesetzten Software wirklich? Wie lange können diese ihre Programme noch pflegen und weiterentwickeln? Und falls es zu einer Insolvenz kommt, wie kann der laufende Betrieb der eingesetzten Systeme mittelfristig garantiert werden, ohne Betriebsausfälle und immense Kosten zu generieren?“ Viele Beteiligte haben in diesem Zusammenhang bereits vom Konzept der Sicherheitshinterlegung gehört, aber die wenigsten trauen sich wirklich zu, konkret über Sinn und Nutzen eines Einsatzes in ihrer Organisation zu entscheiden. Dieser Artikel soll helfen, den Dornröschenschlaf des Sicherungsinstruments „Escrow“ zu beenden.

Die Sicherheitshinterlegung von Quellcode, auch Software Escrow¹ genannt, ist ein wirksames Mittel zur Absicherung gegen die Folgen einer möglichen Insolvenz eines Softwarelieferanten. Als Anwender und Kunde von Standardsoftware bekommt man im Lizenzvertrag bloß die Nutzungsrechte der jeweils aktuellen Version zugesprochen, Wartung oder Weiterentwicklungen werden nur gegen weiteres Entgelt vom Hersteller geliefert. Der für diese Änderungen notwendige Quellcode verbleibt fast immer beim Entwickler unter Verschluss – verständlicherweise, denn er enthält das exklusive Know-how und die Geschäftsgeheimnisse des Anbieters.

Seitens der Anwender besteht aber ein ebenso berechtigtes Interesse daran, im Fall der Fälle an den Quellcode zu kommen, um notfalls auch *ohne* den Softwarehersteller die Software aktuell halten zu können. Ein garantierter Zugriff auf den Quellcode dient damit als Investitionsschutz, denn Anschaffung und Einführung komplexer Software haben bekanntlich ihren Preis. Zeitgleich mit dem Abschluss einer Escrow-Vereinbarung sollte auch die Planung darüber erfolgen, wer die Aufgaben des ehemaligen Softwarelieferanten übernehmen könnte.

Typischerweise wird der Hinterlegungsvertrag als separates Dokument parallel zum Lizenzvertrag abgeschlossen. Gute Lizenzverträge verweisen direkt auf eine notwendige Hinterlegung und bieten dadurch einem später eingesetzten Insolvenzverwalter weniger Angriffsfläche. Der Hinterlegungsvertrag wird also möglicherweise lange vor einer Insolvenz einvernehmlich zwischen Lizenznehmer, Lizenzgeber und einer neutralen, dritten Partei geschlossen, dem sogenannten Escrow-Agenten. Diese unabhängige Hinterlegungsstelle erhält eine Kopie des Quellcodes und der dazugehörigen Dokumentation und verwahrt sie treuhänderisch bis zum Eintritt der definierten Herausgabefälle oder zur Auflösung des Escrow-Vertrages.

¹ Siehe separater Kasten „Hintergrund zu Escrow“ am Ende des Artikels

Heute kennen noch immer weniger als ein Drittel aller Beteiligten in der Verwaltung das Konzept der Sicherheitshinterlegung

Experten sind sich einig: eine professionelle Sicherheitshinterlegung von Software Quellcode kann das Ausfallrisiko der eingesetzten Software deutlich verringern. Über den Insolvenzschutz hinaus kann diese Dienstleistung auch noch weitere Vorteile für den Lizenznehmer bieten, z.B. wenn - wie allgemein üblich - die Herausgabe auch bei Nicht-Erfüllung von vertraglich zugesicherten Wartungsleistungen vereinbart wurde.

Trotzdem ist das Konzept in der öffentlichen Verwaltung noch immer kaum bekannt. Andreas Mandel, Contract Manager bei Siemens Business Services (SBS), dem IT-Arm des Münchner Elektronikriesen, schätzt dass sich nur eine geringe Anzahl aller Beteiligten in der Verwaltung wirklich der Risiken bewusst sind, die eine Insolvenz eines Softwarelieferanten mit sich bringen würde. Gerade unter Berücksichtigung langjähriger Wartungsaspekte und Pflegevereinbarungen sieht Herr Mandel hier akuten Handlungsbedarf. SBS arbeitet mit ca. 70 Softwareherstellern zusammen und führt deren Produkte als Implementierungspartner (Integrator) in der Verwaltung ein. Laut eigenen Angaben nimmt SBS „eine Schlüsselrolle“ in diesem Marktsegment ein und hat buchstäblich mit jeder Instanz auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene direkt oder indirekt Kontakt.

Dabei kann die Auswahl eines Softwarepartners noch so sorgfältig durchgeführt werden – absolute Sicherheit gibt es nicht. Selbst Größe ist kein Garant. Prominente Beispiele wie die Insolvenz und anschließende Zerschlagung der deutschen Brokat AG im letzten Jahr zeigen dies deutlich: Dieser ehemals auf Finanzsoftware spezialisierten Entwickler hatte zu Spitzenzeiten über 3.500 Kunden weltweit.

Franz-Josef Buschmeier, Leiter Partner Business Management bei SBS in Deutschland, weiß aus eigener Erfahrung, welche Probleme bei diesem Thema auftauchen können. Denn selbst wenn der betreffende Quellcode in Sicherheitsverwahrung gegeben wurde, heißt das noch lange nicht, dass das hinterlegte Material auch aktuell und für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes tauglich ist. Software lebt, das wissen alle Beteiligten, denn sie wird ständig von Fehlern befreit und weiterentwickelt. Trotzdem werden auch heute noch häufig Notare für die Hinterlegung genutzt, hauptsächlich aufgrund des sicheren Images dieser öffentlich bestellten Vertrauenspersonen. Dass diese allerdings häufig keinerlei technisches Verständnis haben und der einmal hinterlegte Quellcode spätestens nach 6 Monaten unbrauchbar ist, bedenkt dabei keiner.

„Escrow ist heute wichtiger denn je. SBS besteht bei allen Projekten mit Softwarepartnern auf den Abschluss einer Sicherheitshinterlegung.“

Franz-Josef Buschmeier, Leiter Partner Business Management von Siemens Business Services, Berlin

Fehlt im Falle einer Insolvenz eine Hinterlegung, oder ist das vormals hinterlegte Material untauglich, bleibt für den Anwender der Software nur noch die Möglichkeit des Verhandels mit dem Insolvenzverwalter. Dieser kann eine Herausgabe des Codes aus der Insolvenzmasse des Softwarepartners an einen Dritten verweigern, da sein Auftrag nur aus dem Gläubigerschutz besteht. Der Quellcode verkörpert geistiges Eigentum und damit einen Wert, der im Sinne der Gläubiger potenziell noch an Dritte verkauft werden kann. Deswegen gucken die ehemaligen Kunden meistens in die Röhre.

Herr Buschmeier betont, dass die Fälle ohne professionelle Hinterlegung eine potenzielle Gefahrenquelle darstellen. Diese verursachen Arbeit und damit Kosten. Darum gibt es bei SBS auch eine interne Regelung, die den Abschluss einer Escrow-Vereinbarung mit Softwarepartnern zwingend vorschreibt. SBS legt hierbei besonderen Wert auf die Nutzung eines Escrow-Agenten, der technische Verifikation und regelmäßige Aktualisierungen standardmäßig anbietet.

Ist den IT-Verantwortlichen in der Verwaltung das Prinzip der Hinterlegung dann grundsätzlich bekannt, stellen sich ihnen die zwei nächsten wichtigen Fragen: *Wann genau ist Escrow nötig, und wie wählt man den richtigen Dienstleister dafür aus?* Als grobe Faustregel gilt, dass eine Hinterlegung für B2B-Software ab einer Lizenzsumme von ca. €80.000 Sinn macht, oder wenn damit kritische Unternehmensprozesse abgebildet werden. Und der Anbieter der Hinterlegung sollte neben einer transparenten Kostenstruktur vor allem hohe Sicherheitsstandards gewähren und zusätzlich zu einer technischen Verifikation auch regelmäßige Aktualisierungen des zu hinterlegenden Materials anbieten (weitere Kriterien für beide Fragestellungen siehe separate Kästen weiter unten).

„Entscheidend für die Auswahl des Escrow-Anbieters bei SBS sind die technische Verifikation bei Hinterlegung und der sichere Zugriff auf den Quellcode im Falle der Insolvenz.“

Franz-Josef Buschmeier, Leiter Partner Business Management von SBS

Im Zusammenhang mit dem „sicheren Zugriff auf den Quellcode“, den beispielsweise SBS intern als wichtiges Entscheidungskriterium ausgewählt hat, soll der folgende Aspekt nicht unerwähnt bleiben: bisher ist die juristisch wasserdichte Insolvenzfestigkeit von Hinterlegungen in Deutschland noch nicht abschließend geklärt. Das heißt mit anderen Worten, dass es theoretisch bisher noch zu Anfechtungen einer Herausgabe *auch mit gültiger Escrow-Vereinbarung* kommen könnte.

Allerdings künden sich auf diesem Gebiet der Rechtstheorie schon jetzt neue Erkenntnisse an. Und in der Praxis stehen bereits heute die Chancen bestens, das sich bei Nutzung hochwertiger Verträge und professioneller Durchführung der Hinterlegung am Ende auch der ursprüngliche Wille der unterzeichnenden Parteien durchsetzt².

Für die Entscheider, denen inzwischen der Kopf dreht und die sich hilfeschend umschaun, seien an dieser Stelle noch zwei Tipps erwähnt. Zum einen bieten die meisten Escrow-Agenten über ihre Webseiten das Verschicken von Standardverträgen an, in denen bereits viel Know-how steckt und auf deren Basis die für den Einzelfall günstigsten Verträge verhandelt werden können. Und zum anderen gibt es auch die Möglichkeit, einen Generalunternehmer (GU) zu beauftragen, der neben dem Projektmanagement komplexer Softwareeinführungen oder IT-Projekte auch die fortlaufende Wartung der neuen Systeme bieten kann. In diesem Fall wäre der GU dann für den Abschluss einer Sicherheitshinterlegung verantwortlich, wie das Beispiel von SBS gezeigt hat.

IT-Entscheider in Verwaltung und Unternehmen haben damit die Wahl: sie können sich aus dem Escrow-Dornröschenschlaf wach küssen lassen und selber aktiv werden – oder die Verantwortung doch lieber an einen GU abgeben. Weiterträumen und vollständiges Verdrängen der Thematik ist *keine* Option.

7 Kriterien für die Nutzung von Software Escrow

Wann macht Sicherheitshinterlegung in der öffentlichen Verwaltung Sinn?

- 1. Wenn die Lizenzsumme der eingesetzten Software bei ca. €80.000** oder aufwärts liegt, *oder* wenn die Installation mehr als 50 Anwender hat.
- 2. Wenn die eingesetzte Software kritische Prozesse abbildet**, d.h. eine mangelnde Verfügbarkeit oder Aktualität des Systems oder der Daten über einen gewissen Zeitraum zu erheblichen Schäden oder Produktivitätsausfall führen könnte.

² Für eine ausführliche Diskussion dieser Thematik wird der Artikel „Software Escrow“ von Kast/Meyer/Wray empfohlen, erschienen in der Zeitschrift „Computer und Recht“ (Ausgabe 5/2002) im Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

3. Wenn ein kurzfristig notwendiger Ersatz der Software mit erheblichen Kosten und Bindung von Ressourcen verbunden wäre ...

- für die erneute Softwareauswahl (Erstellung Pflichtenheft, Marktanalyse, Bewertung und Auswahl der Anbieter, Verhandlungen ...)
- für die erneuten Lizenzgebühren
- für eventuell zusätzlich benötigte Hardware (-plattformen)
- für die Einführungs- und Anpassungskosten der neuen Software in die existierende Systemlandschaft (Integration, ggf. durch externe Berater)
- für Schulung der Anwender (aller Mitarbeiter) und ggf. Neuausrichtung der internen Prozesse

4. Wenn folgende Szenarien nicht 100-prozentig auszuschließen sind:

- Insolvenz des Entwicklers (Softwareherstellers) oder Partners
- Möglicherweise Nachlässigkeiten bei der vertraglich zugesicherten Wartung, z.B. aufgrund knapper Kapazitäten beim Vertragspartner
- Aufgabe des Produktes durch den Softwarehersteller
- „Freiwillige“ Einstellung des Geschäftsbetriebes (z.B. zur Insolvenzvermeidung)
- Verkauf des Softwareherstellers oder der Unternehmenssparte, die die genutzte Standardsoftware herstellt

5. Wenn kein Generalunternehmer beauftragt wurde

- Generalunternehmer (GU) sind typischerweise komplett für die Einführung von Standardsoftware ihrer Kunden verantwortlich und garantieren hinterher auch „den laufenden Betrieb der Anwendung“; in diesem Falle ist der GU für die Hinterlegung verantwortlich
- *Eine zusätzliche, zweite Hinterlegung im Namen des Kunden macht allerdings als weitere Absicherung ggf. Sinn und kommt in der Realität öfter vor*

6. Wenn vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten bestehen ...

- ... und die Einhaltung dieser Verpflichtungen von der Verfügbarkeit und Aktualität der eingesetzten Software abhängt
- Beispiele sind der oben genannte Generalunternehmer (unter 5.) oder auch Firmen, deren Produkte oder Dienstleistungen auf Basis von Software erstellt werden, die von unabhängigen Dritten produziert wird

7. Wenn Projekte mit mehreren Partnern oder über Landesgrenzen hinweg stattfinden

- Komplexe Entwicklungsprojekte „verlangen“ häufig nach einer regelmäßigen Hinterlegung, um strukturierte Versionskontrollen und professionelles Releasemanagement zu garantieren
- Vor allem, wenn diese Projekte mit mehr als einem externen Partnern oder über Landesgrenzen hinweg durchgeführt werden

© 2002 Deposix GmbH

9 Kriterien für die Auswahl des Escrow-Agenten

Worauf bei der Auswahl einer geeigneten Hinterlegungsstelle zu achten ist.

1. Qualität der Verträge, Rechtssicherheit

- Standardverträge werden auf Anfrage unverbindlich zugesandt
- Ursprung der Firma deutsch? Kommt deutsches Rechtssystem zur Anwendung? *Häufig*

werden Verträge einfach aus anderen Sprachen übersetzt.

- Gerichtsstand im In- oder Ausland?

2. Technisches Verständnis, Know-how

- Beim Anbieter vorhanden?
- Werden Tests des Hinterlegungsmaterials (Technical Verification) angeboten?

3. Aktualisierung der Programme oder Programmteile

- Werden Updates erwähnt und angeboten?
- Wo liegt die Verantwortung?
- Wie oft wird es angeboten und empfohlen?

4. Sicherheit, angemessene Verwahrung

- Handhabung des Quellcodes – ist unberechtigter Zugriff ausgeschlossen? („Chinese Walls“)
- Eigenschaft des Hinterlegungsorts – speziell für elektronische Medien geeignet? (sicher gegen Feuer, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Magnetismus ...). Ist Zutritt kontrolliert durch Kameraüberwachung oder Bewegungsmelder? 24h verfügbar?
- Ort (Land) der Hinterlegung?

5. Potenzielle Interessenkonflikte

- Ist Hinterlegung Kerngeschäft des Anbieters, oder werden auch andere Leistungen angeboten und dadurch ggf. sonstige Interessen verfolgt?

6. Internationalität

- Häufig wird in Deutschland Software z.B. amerikanischer Hersteller genutzt. Ein Büro inklusive nachgewiesener Kompetenz vor Ort kann bei Verhandlungen mit der Herstellerfirma von großem Vorteil sein (auch diese müssen dem Escrow-Agenten vertrauen)

7. Keine versteckten Kosten (Leistungsumfang Grundgebühr)

- Zuschläge für Vertragsanpassungen (Non-Standard)?
- Kosten für anderssprachige Versionen (Übersetzungen)?
- Updategebühr - Kosten zusätzliche Hinterlegungen/Aktualisierungen pro Kalenderjahr?
- Separate Lagergebühr?
- Separate Transportkosten?

8. Unterstützung im Falle einer Herausgabe

- Oft sind Kapazitäten oder Know-how intern beim Lizenznehmer nicht vorhanden, um die genutzte Software selbständig zu pflegen
- Sowohl beim Abschluss der Vereinbarung (Planung, Verständnis aufbauen) als auch beim Herausgabefall sollten vom Escrow-Agenten konkrete Kontakte, Konzepte und Partner angeboten werden können

9. Vertrauen in den Anbieter ...

- ... ist letztendlich unerlässlich.

© 2002 Deposix GmbH

Hintergrund zu Escrow

Das Konzept der Sicherheitshinterlegung von Software kommt aus den USA, wo es für diese Dienstleistung bereits seit über 25 Jahren gewerbliche Anbieter gibt. Aufgrund dieser langen Präsenz im Markt ist das Wissen um die Dienstleistung dort entsprechend weiter verbreitet und führt beim Abschluss von Lizenzverträgen ab einer gewissen Lizenzsumme meistens automatisch zu einer Hinterlegung.

Der Begriff Escrow - in den USA auch oft mit Software Escrow oder Technology Escrow umschrieben - stammt ursprünglich aus dem Altfranzösischen („escroe“ = Schriftrolle) und bezeichnete den Hinterlegungsgegenstand selbst. Die Hinterlegung von Wertgegenständen generell bzw. die Verwahrung entsprechender Sicherheiten hat naturgemäß eine deutliche längere Tradition als die von Software.

© 2002 Deposix GmbH

Kontakte:

Deposix GmbH

Stephan Peters
Zieblandstrasse 9
D-80799 München
Fon 089-3399-5717
Fax 089-3399-5397
stephan.peters@deposix.com
www.deposix.com

Deposix ist ein professioneller Anbieter von Software Escrow mit Hauptsitz in Deutschland und US-Tochtergesellschaft im Silicon Valley.

Siemens Business Services

Franz-Josef Buschmeier
Nonnendammallee 101
D-13629 Berlin
Fon 030-3864-3080
Fax 030-3863-3663
Franz-Josef.Buschmeier@siemens.com
www.sbs.de

SBS ist ein weltweit tätiger IT-Berater, der u.a. Einführungen von Standardsoftware als Generalunternehmer übernimmt.